

Freiwillige Vereinbarungen zum kooperativen Grundwasserschutz

Maßnahmenkatalog der Kooperation Verden 2025

(Stand: 02.04.2025)

Nr.	Maßn.- Kategorie/ FV-Code	Maßnahme	Ausgleich (€/ha)	Maßnahmendauer	Abschluss bis
1)	I.D VER 30	Wirtschaftsdüngeruntersuchung	60 €/Probe	01.01.2025 bis 31.12.2025	31.05.2025
2)	I.E VER 40	Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide	100 €/ha	15.08.2025 bis 01.11.2025	
3)	I.F2 VER 50	Brache auf hochprioritären Flächen mit ÖR 1a	400 €/ha (mit ÖR 1a 700 - 1.700 €/ha)	01.03.2025 bis 01.03.2026	
4)	I.H VER 70	Umbruchlose Grünlanderneuerung	25 €/ha	01.03.2025 bis 01.11.2025	
5)	I.L VER 110	Produktsubstitution bei Herbiziden im Mais	60 €/ha	15.04.2025 bis 01.08.2025	
6)	I.L VER 111	Hacke + Bandspritzung mit Bodenherbizid im Mais	185 €/ha	15.04.2025 bis 01.08.2025	
7)	I.L VER 112	Hacke + Verzicht auf Bodenherbizide im Mais	130 €/ha	15.04.2025 bis 01.08.2025	
8)	I.L VER 113	Verzicht auf Herbizide + ausschließlich mech. Beikrautregulierung	360 €/ha	15.09.2024 bis 01.08.2025	
9)	III VER 130	Begrünung mit erfolgsorientierter Auszahlung	60 - 200 €/ha	Aussaatdatum der Begrünung bis 15.02.2026	



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

Hier investiert die Europäische Union und das Land Niedersachsen
in die Entwicklung ländlicher Räume

Die Basisverträge (5-jährigen Verträge) und die dazugehörigen jährlichen Auszahlungsanträge der Freiwilligen Vereinbarungen (FV) müssen rechtzeitig, vor Maßnahmenbeginn, unterschrieben und im Original beim Trinkwasserverband Verden eingereicht werden!

Allgemeine Regeln zum FV-Abschluss:

- Bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche der Begrünungsmaßnahmen abzuziehen.
- Eine Herbst-Nmin-Beprobung erfolgt bei allen Maßnahmen der Kategorie I.E und III.
 - Verpflichtende Herbst-Nmin-Untersuchung (0 - 90 cm) durch einen anerkannten Probenehmer und rechtsverbindliche Anerkennung des Nmin-Wertes durch den Landwirt. Die Kosten der Beprobung werden vom TV Verden übernommen.
 - Bei Herbst-Nmin-Werten > 70 kg N/ha (2025-2026) bzw. 65 kg N/ha (2027-2029) unterbleibt die Auszahlung.
 - Auf Flächen, die nur bis 60 cm beprobt werden können, wird der Herbst-Nmin-Mittelwert der gleichen Maßnahmenkategorie des jeweiligen TGG für die Schicht 60 - 90 cm herangezogen.

1) VER 30: Wirtschaftsdüngeruntersuchung (Code: I.D)Bewirtschaftungsauflagen:

- Untersuchung von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern auf die Nährstoffe Stickstoff (NH₄- und Gesamt-N), Kalium (K₂O) und Phosphat (P₂O₅).
- Pro Betrieb sind max. 2 Gülleanalysen und 1 Mistanalyse möglich.
- Die Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist durch die Vorlage des Befundes und die dazugehörige Rechnung des Labors nachzuweisen.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 60 € pro Probe**Maßnahmendauer: 01.01.2025 bis 31.12.2025****2) VER 40: Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide (Code: I. E)**Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat von **Winterrübse** bis zum 15.08., **In Absprache** mit der Gewässerschutzberatung kann bei Raps-FF eine geeignete leguminosenfreie Zwischenfrucht (-Mischung) angebaut werden.
- **Keine N-Düngung** nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.02., keine Beweidung.
- Umbruch frühestens ab 01.10., bei nachweislicher Aussaat vor dem 01. August kann der ZF-Bestand in Absprache mit der Zusatzberatung ab dem 24.09. gemulcht bzw. flach bearbeitet werden.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ein Herbizideinsatz zur nachfolgenden Hauptfrucht ist 14 Tage vor Aussaat der Hauptfrucht möglich.
- Verpflichtende Herbst-Nmin-Untersuchung (0 - 90 cm) durch einen anerkannten Probenehmer und rechtsverbindliche Anerkennung des Nmin-Wertes durch den Landwirt. Die Kosten der Beprobung werden vom TV Verden übernommen.
- Bei Herbst-Nmin-Werten > 70 kg N/ha (2025-2026) bzw. > 65 kg N/ha (2027-2029) unterbleibt die Auszahlung.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 100 €/ha**Maßnahmendauer: 15.08.2025 bis 01.11.2025**

3) VER 50: Brache auf hochprioritären Flächen mit ÖR 1a (Code: I. F2)

Der Abschluss dieser FV ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gewässerschutzberatung auf hochprioritären Flächen in Zone II und der Humuskulisse (siehe Anlage Rundschreiben 02/25 „Hochprioritäre Ackerflächen in den TGG der Koop. Verden zum Abschluss der FV: VER 50“) möglich.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Die Fläche wird für mindestens 1 Jahr aus der Erzeugung genommen und ist beim GAP-Antrag zwingend als Ökoregelung 1a anzumelden. Es werden keine Brachen gefördert, die zur Einhaltung von Gewässerabständen dienen.
- Eine jährliche Verlängerung der Maßnahme ist möglich.
- Die Fläche ist bei Neueinsaat bis 31.03.2025 mit einer für mehrjährige Brachen geeigneten Aussaatmischung zu begrünen (mind. 5 krautartige, zweikeimblättrige Arten, keine Reinsaat einer ldw. Kultur). Die Mischung ist mit INGUS abzustimmen und kann bis zu 30 % Leguminosen (z.B. Rotklee, Weißklee, Inkarnatklee) enthalten, wenn zu vergleichbaren Anteilen Gräser (z.B. Weidelgräser, Wiesenschwingel) enthalten sind.
- Mehrjährige Brachen sind außerhalb des Sperrzeitraums mindestens einmal in zwei Jahren zu mulchen (Sperrzeitraum: 1. April bis 01. September).
- Der Umbruch ist nur im Frühjahr **ab dem 01. März** möglich.
- Keine Nutzung, keine Beweidung, keine Düngung, kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.
- Führen einer Schlagkartei.
- **Hinweis:** Bei mehrjährigen Brachen besteht für die Vertragsflächen nach Ende der Vertragslaufzeit keine Gewähr auf den Erhalt des Ackerstatus, auf Nicht-Einstufung als mesophiles Grünland oder auf Umbruch der Vertragsfläche.

Ausgleichshöhe: 400 €/ha zuzüglich der Ausgleichszahlung gemäß GAP

Prozent der Ackerfläche	Ausgleich (GAP)		Ausgleich (Koop. Verden)		Gesamt (GAP + Koop. Verden)
1 % (bzw. 1 ha)	1.300 €		400 €		1.700 €
1 - 2 %	500 €	+	400 €	=	900 €
2 - 8 %	300 €		400 €		700 €

Maßnahmendauer: 01.03.2025 bis 01.03.2026

4) VER 70: Umbruchlose Grünlanderneuerung (Code I.H)Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf wendende bzw. mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung.
- Nach- bzw. Reparatursaat mittels Drill-, Schlitz- oder Übersaatverfahren mit winterharten Arten.
- Aussaatstärke mind. 10 kg/ha (5 kg/ha bei Schlitztechnik).
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

Ausgleichshöhe: 25 €/ha**Maßnahmendauer: 01.03.2025 bis 01.11.2025****5) VER 110: Produktsubstitution bei Herbiziden im Mais (Code I. L)**Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf die Anwendung von Bodenherbiziden (z.B. Isoxaflutole, Metolachlor, Terbutylazin, Dimethenamid, Petoxamid, Pendimethalin, Flufenacet, Thiencazone).
- Eine Kombination mit Maßnahmen der Kategorie III (Grasuntersaat) ist möglich.
- Der Einsatz alternativer Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 60 €/ha**Maßnahmendauer: 15.04.2025 bis 01.08.2025**

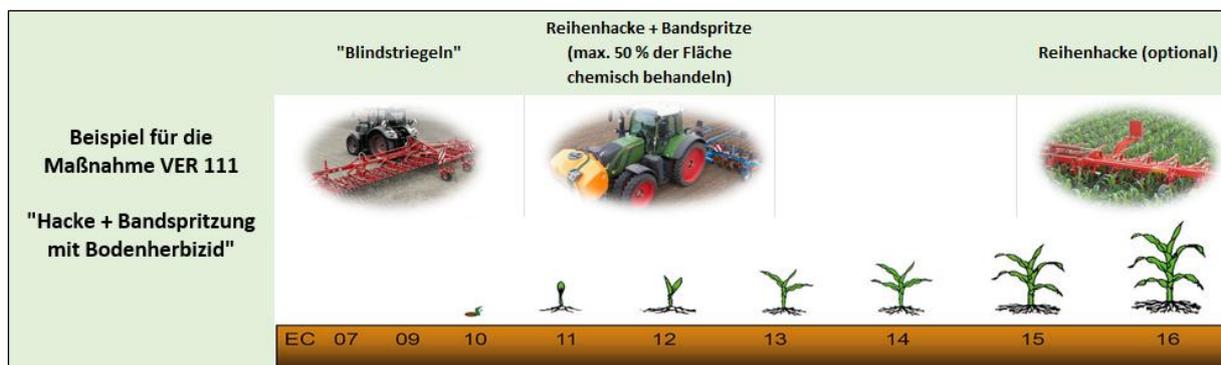
6) VER 111: Hacke + Bandspritzung mit Bodenherbizid im Mais (Code I. L)

Bewirtschaftungsauflagen:

- Zwischen den Kulturreihen Einsatz einer Hacke.
- Einmaliger Einsatz eines Bodenherbizides (Isoxaflutole, Petoxamid, Pendimethalin, Thiencarbazon) als Bandspritzung in der Kulturreihe (hierbei dürfen max. 50% der Fläche behandelt werden und somit max. 50 % der empfohlenen Aufwandmenge der Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen). Bei Einsatz blattaktiver Herbizide bei der Bandspritzung kann die Maßnahme gesplittet werden und ein zweimaliger blattaktiver Einsatz erfolgen.
- Bei Eigenmechanisierung ist die entsprechende Technik sowie der reduzierte PSM-Einsatz (anhand der Kaufbelege) nachzuweisen bzw. die Rechnung vom ausführenden Lohnunternehmen vorzulegen.
- Wenn die Anschaffung der Geräte für die mechanische Beikrautregulierung aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.L nicht zulässig.
- Führen einer Schlagkartei.

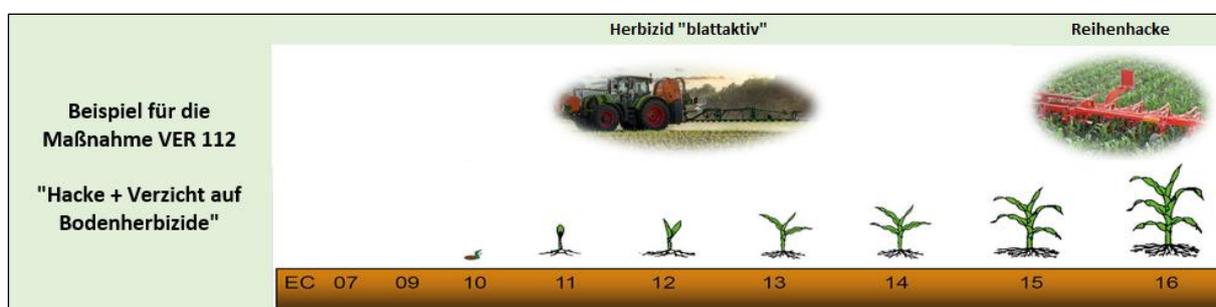
Ausgleichshöhe: 185 €/ha

Maßnahmendauer: 15.04.2025 bis 01.08.2025



7) VER 112: Hacke + Verzicht auf Bodenherbizide im Mais (Code I. L)Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsatz einer Hacke in Kombination mit Kontaktherbiziden.
- Der Einsatz jeglicher Bodenherbizide (z.B. Isoxaflutole, Metolachlor, Terbutylazin, Dimethenamid, Petoxamid, Pendimethalin, Flufenacet, Thiencarbazon) ist verboten.
- Eine Kombination mit einer Grasuntersaat ist möglich, hier sind 10 kg/ha Saatgut ausreichend.
- Der Einsatz alternativer Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen.
- Wenn die Anschaffung der Geräte für die mechanische Beikrautregulierung aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.L nicht zulässig.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 130 €/ha**Maßnahmendauer: 15.04.2025 bis 01.08.2025****8) VER 113: Verzicht auf Herbizide + ausschließlich mech. Beikrautregulierung (Code I. L)**Bewirtschaftungsauflagen:

- Kompletter Verzicht auf Herbizide.
- Einsatz ausschließlich mechanischer Beikrautregulierungsverfahren.
- Wenn die Anschaffung der Geräte für die mechanische Beikrautregulierung aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.L nicht zulässig.
- Führen einer Schlagkartei.

Ausgleichshöhe: 360 €/ha im Maisanbau / 200 €/ha im Getreideanbau**Maßnahmendauer: Maisanbau: 15.03.2025 bis 01.08.2025****Getreideanbau: 15.09.2024 bis 01.08.2025**

9) VER 130: Begrünung mit erfolgsorientierter Auszahlung (Code: III)

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die im Auszahlungsantrag genannten Flächen gewässerschonend zu bewirtschaften und dabei einen möglichst geringen Herbst-Nmin-Wert zu erreichen.

- Anbau einer Begrünung ohne Nutzung (maximaler Leguminosenanteil von 30 % (Samenanteil)). Bei leguminosenhaltigen Zwischenfrüchten ist der Anteil der Leguminosen anhand des Saatgutbeleges nachzuweisen.
- Umbruch frühestens ab 15.02. des Folgejahres.
- Eine Kombination mit folgenden FV-Maßnahmenkategorien ist möglich: I.A, I.B, I.D, I.L.
- Verpflichtende Herbst-Nmin-Untersuchung (0 - 90 cm) durch einen anerkannten Probenehmer und rechtsverbindliche Anerkennung des Nmin-Wertes durch den Landwirt. Die Kosten der Beprobung werden vom TV Verden übernommen.
- Bei Herbst-Nmin-Werten > 70 kg N/ha (2025-2026) bzw. > 65 kg N/ha (2027-2029) unterbleibt die Auszahlung.
- Führen einer Schlagkartei.

Zur Erreichung eines möglichst geringen Herbst-Nmin-Wertes gibt die Gewässerschutzberatung folgende Empfehlungen:

- Möglichst frühe, fachgerechte Aussaat (Sämaschine, Zwischenfruchtstreuaggregat) einer leguminosen-freien Zwischenfrucht. Verzicht auf eine Düngung im Herbst (diese hat i.d.R. Einfluss auf den Herbst-Nmin-Wert). Umbruch frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht.

Ausgleichshöhe:

Herbst-Nmin-Wert (0-90 cm)	Ausgleich Begrünung abfrierend	Ausgleich Begrünung winterhart *
≤ 19 kg N/ha	160 €/ha	200 €/ha
20 - 30 kg N/ha	110 €/ha	150 €/ha
> 30 kg N/ha	60 €/ha	100 €/ha
≥ 70 kg N/ha (2025-2026)	Keine Auszahlung	Keine Auszahlung

*mind. 51 % winterharte Bestandteile (Samenanteil)

Maßnahmendauer: Aussaat der Begrünung 2025 bis 15.02.2026